

RUNDSCHREIBEN 09/2022 – SEPTEMBER

BUCHHALTUNG

<p>STEUERGUTSCHRIFTEN FÜR ENERGIE UND GASVER- BRAUCH</p>	<p>Wie bereits in unserem Rundschreiben Nr. 8 vom August thematisiert, hat die Regierung verschiedene Fördermaßnahmen zur Bekämpfung der steigenden Energiekosten erlassen.</p> <p>Mit dem Gesetzesdekret 115/2022 vom 09.08.2022 wurden diese Maßnahmen auch auf das 3. Trimester ausgeweitet.</p> <p>Die Stromanbieter sind wieder verpflichtet, ihren Kunden die entsprechenden Daten auf Anfrage auszuhändigen. Die Anfrage um die Mitteilung muss dabei innerhalb 60 Tage nach Ablauf des zutreffenden Trimesters erfolgen. Der Antrag um diese Mitteilung sollte per PEC-Mail an den Strom- oder Gaslieferanten gestellt werden.</p>
<p>FÖRDERUNG DER DIGITALI- SIERUNG VON KLEINSTUN- TERNEHMEN</p>	<p>Wer hat Anrecht?</p> <p>Die Förderungen gelten für Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften, die in Südtirol eine Handwerks-, Industrie-, Handels-, Dienstleistungs- oder Tourismustätigkeit als Haupttätigkeit ausüben und als Kleinstunternehmen bis zu 5 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (JAE) beschäftigen.</p> <p>Was wird gefördert?</p> <p>Förderfähig sind Vorhaben, die sich direkt auf diese Tätigkeit auswirken, sowie der Einführung digitaler Technologien und Prozesse dienen zur Umsetzung und Verbesserung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von Organisations- und Geschäftsmodellen; 2. des Internetauftrittes des Unternehmens und der Formen des elektronischen Handels; 3. der Verwaltung von sozialen Medien und digitalen Kommunikationsmodellen und besonders: <ul style="list-style-type: none"> • Schulungen und Coaching, • Initiativen zu Beratung und Wissensvermittlung sowie • Ankauf und Optimierung von Software. <p>Die Mindestausgabe für förderfähige Vorhaben beträgt 2.000,00 Euro je Antrag, die Höchstausgabe 10.000,00 Euro je Antrag. Die Förderung wird bis zum Höchstsatz von 60% der zulässigen Ausgabe in „de minimis“ gewährt.</p>

	<p>Jedes Unternehmen kann im Zeitraum 2022/23 einen Antrag stellen. Dieser ist bis zum 31. Oktober des Jahres einzureichen, in dem das Vorhaben begonnen oder durchgeführt wird.</p> <p>Alle Informationen bezüglich der Förderung Ihres Unternehmens sowie die nötigen Formulare und Anträge finden Sie unter folgendem Link: provinz.bz.it</p>
<p style="text-align: center;">ÜBERMITTLUNG AUSLANDSRECHNUNGEN ÜBER SDI</p>	<p>Seit 01. Juli 2022 müssen alle Rechnungen aus dem Ausland bis zum 15. des Folgemonats nach Rechnungserhalt elektronisch an das SDI übermittelt werden.</p> <p>Aus diesem Grund möchten wir jene Kunden, welche unserer Kanzlei mit der Führung der Buchhaltung beauftragt haben, nochmals daran erinnern die Auslandsrechnungen bei Erhalt unverzüglich an Ihren Sachbearbeiter weiterzuleiten. Nur so können die entsprechenden Fristen eingehalten und Strafen vermieden werden.</p>
<p style="text-align: center;">IN EIGENER SACHE...</p>	<p>Seit einiger Zeit ist auch unsere Kanzlei in den Sozialen Medien präsent. Sie finden uns auf Instagram und Facebook, wo wir regelmäßig Inhalte veröffentlichen. Wir werden diese Kanäle in Zukunft verstärkt nutzen, um Sie über Neuerungen zu Informieren.</p>

LÖHNE

<p style="text-align: center;">MOD. UNIURG</p>	<p><u>Zur Erinnerung:</u> die UniUrg-Meldung muss nur von Ihnen selbst verschickt werden, sollte unser Büro aufgrund von Feiertagen oder sonstigen Ereignissen sein geschlossen. Die Meldung dient zur An- und Abmeldung des Personals und muss mindestens einen Tag vor Arbeitsbeginn verschickt werden.</p> <p><u>Neuerung:</u> Seit dem 07. April 2022 ist es nicht mehr möglich, die UniUrg Meldungen via Fax zu versenden. Als Alternative kann entweder das UniUrg Formular via Mail an netel@provinz.bz.it verschickt werden, oder Sie können das UniUrg-Formular via der neuen Webanwendung des Arbeitsministeriums couniurg.lavoro.gov.it verschicken. Wir bitten Sie, uns eine Kopie der Meldung zuzusenden und die Ihnen bei Übermittlung der Meldung zugeteilten Meldungsnummer mitzuteilen.</p> <p>Vorlage Formular UniUrg</p>
---	--

SMART WORKING

Seit dem 1. September 2022 sind neue Bestimmungen bezüglich der Meldung von Smart Working in Kraft getreten. Von nun an genügt es, dem Arbeitsministerium ein Formular mit den persönlichen Daten des Arbeitnehmers auf elektronischem Wege zu übermitteln, welches das Datum des Beginns und des Endes der Smart Working Tätigkeit enthält. Die verpflichtende schriftliche Vereinbarung muss nicht mehr übermittelt werden.

Das Arbeitsministerium leitet die diesbezüglichen Daten direkt an das INAIL weiter. Somit muss keine zusätzliche Meldung an das soeben genannte Institut erfolgen.

Die Mitteilung an das Ministerium muss von den Unternehmen innerhalb von fünf Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung erfolgen. Eine Übergangsbestimmung sieht jedoch vor, dass alle Beschäftigungsverhältnisse, die unter Smart Working fallen und nach dem 1. September in Kraft treten, bis spätestens 1. November 2022 gemeldet werden können.

Hier der Link für diese Meldung: <https://servizi.lavoro.gov.it>.

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

